

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

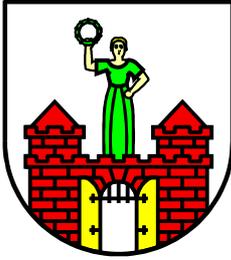
### **Hinweise:**

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhaus Barleber See Nordseite“, die Begründung und der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (incl. menschliche Gesundheit, Lärm, Lufthygiene), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz), Luft/Klima, Landschaft, Boden (Altlasten), Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasserschutz), Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bodendenkmäler) und Wechselwirkungen liegen in der Zeit vom 17.04.2015 bis 22.05.2015 im Baudezernat (Informationsbereich) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 31.03.2015

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



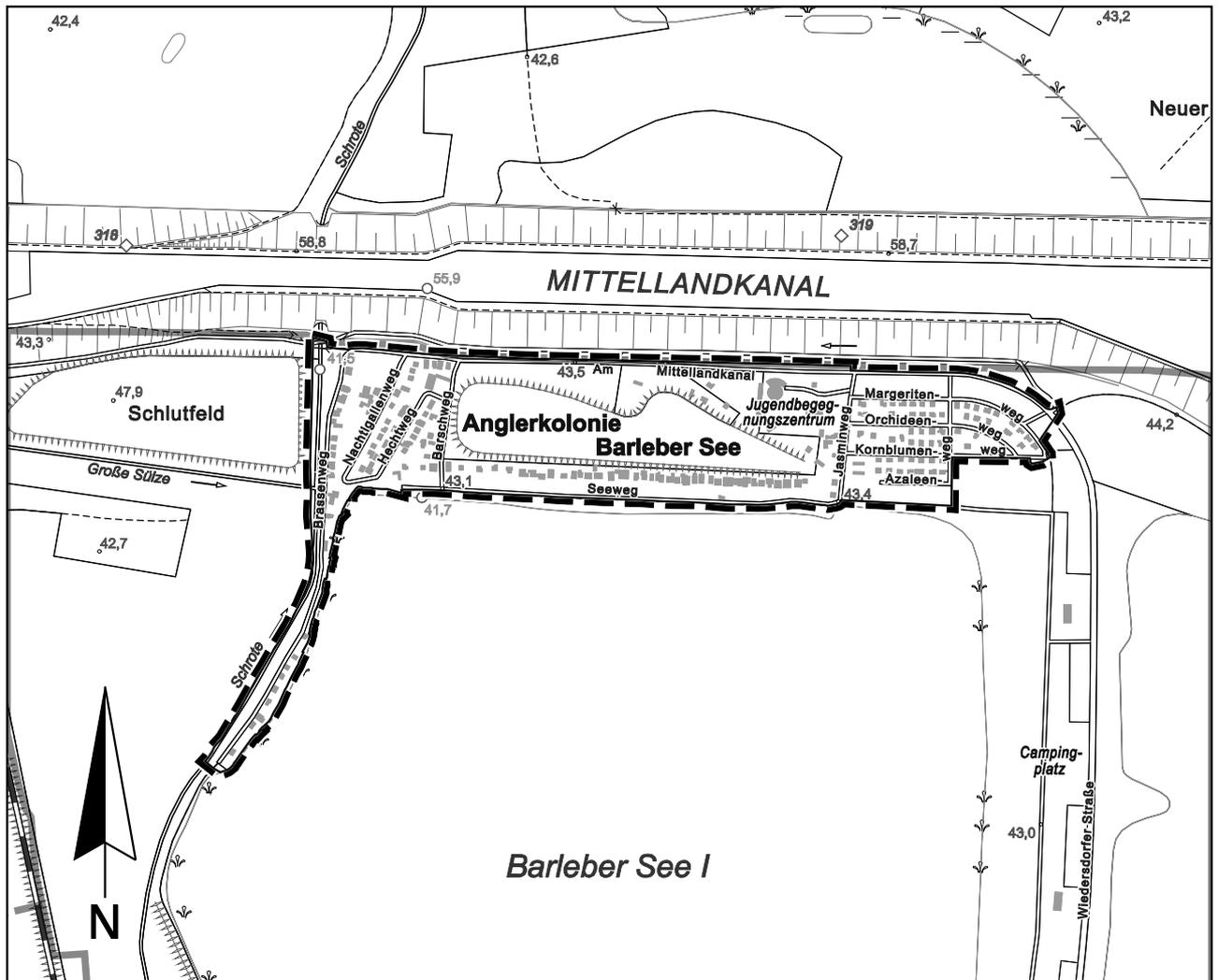
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf

Bebauungsplan Nr. 101 - 2

DS0508/14 Anlage 1

Bezeichnung: Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 06/2014



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101-2 umgrenzt:

- im Norden: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 10103, der Nordgrenze der Flurstücke 10105, 10108, 10094, der Nordgrenze der Straße "Am Mittellandkanal" (Nordgrenze der Flurstücke 10075, 10090, 10070, 10041), alle Flurstücke Flur 297;
- im Osten: von der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 10070, der Ostgrenze des Flurstückes 10063, der Nordostgrenze des Margeritenweges (Ost- und Südostgrenze des Flurstückes 10073), alles Flur 298;
- im Süden: von der Südgrenze des "Kornblumenweges" (Südgrenze der Flurstücke 10068 (Flur 298) und 10053 (Flur 297), von der Ostgrenze des Flurstückes 10054, Flur 297, von der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 10063, Flur 297, der Südgrenze des Flurstückes 10064 (Flur 297) sowie von der Südgrenze des Seeweges, von der Ost- und Südgrnze des Flurstückes 10336 (Flur 297), und im weiteren Verlauf von der westlichen Uferlinie des Barleber Sees bis zur Südgrenze des Flurstückes 10369 (Flur 297), der Südgrenze des Flurstückes 10026 (Barschweg, Flur 297) und deren westlicher Verlängerung;
- im Westen: von der Westgrenze der Schrote (Westgrenze der Flurstücke 176/1 und 10103 der Flur 297).